



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und dem Hohenlohekreis über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGBXIV) sowie der gesetzlichen Aufgaben des versorgungsärztlichen Dienstes nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) gemäß § 25 ff des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (VersVG).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen dem Landratsamt Ludwigsburg und dem Landratsamt Hohenlohekreis am 30.10.2024 bzw. 14.11.2024 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem SGB XIV sowie der gesetzlichen Aufgaben des versorgungsrechtlichen Dienstes nach dem SGB IX wird gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 19.11.2024 genehmigt.

Künzelsau, 22. November 2024

gez.
Stark

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch Landrat Dietmar Allgaier

und dem

Landkreis Hohenlohekreis, vertreten durch Landrat Ian Schölzel

über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) sowie der gesetzlichen Aufgaben des versorgungsärztlichen Dienstes nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) gemäß § 25 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 2 des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (VersVG).

§ 1 Zweck der Vereinbarung

1. Der Hohenlohekreis überträgt dem Landkreis Ludwigsburg mit Wirkung ab dem 01.01.2025 alle gesetzlichen Aufgaben und die Zuständigkeiten nach dem SGB XIV für das Gebiet des Hohenlohekreises. Die im Rahmen der Sachbearbeitung nach dem SGB XIV anfallenden Kosten trägt der Hohenlohekreis.
2. Der Hohenlohekreis überträgt dem Landkreis Ludwigsburg mit Wirkung ab dem 01.01.2025 die gesetzlichen Aufgaben des versorgungsärztlichen Dienstes nach dem SGB IX.
3. Der Landkreis Ludwigsburg als übernehmende Körperschaft und der Hohenlohekreis als abgebende Körperschaft vereinbaren in dieser Vereinbarung die Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).
4. Der Hohenlohekreis gibt für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Aufgaben die vom Land Baden-Württemberg vertraglich vorgesehenen Stellenanteile (derzeit 0,4 VK) des versorgungsärztlichen Personals an den Landkreis Ludwigsburg ab. Damit gehen die Aufgaben des versorgungsärztlichen Dienstes vollumfänglich auf den Landkreis Ludwigsburg über. Ist für die Fertigung der versorgungsmedizinischen Stellungnahme die Erstellung und Einholung medizinischer (Fach-)Gutachten erforderlich, so fällt auch dies in die Zuständigkeit und Verantwortung des versorgungsärztlichen Dienstes.

5. Der Landkreis Ludwigsburg ist für die Fertigung der versorgungsärztlichen Stellungnahmen nach dem SGB IX nach Anforderung durch den Hohenlohekreis zuständig.

§ 2 Personal

Der Landkreis Ludwigsburg stellt das erforderliche Personal für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XIV für das Gebiet des Hohenlohekreises und ist verantwortlich für die Erbringung der Aufgaben nach dem SGB XIV.

§ 3 Ermittlung und Aufteilung der Kosten

1. Der Hohenlohekreis leistet für die Aufgabenwahrnehmung aus § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung einen jährlichen Kostenersatz auf Basis des jeweils gültigen Berichts der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes an den Landkreis Ludwigsburg. Der Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten beträgt aktuell 20%.
2. Der Kostenersatz bemisst sich nach dem Anteil der tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Sachbearbeitung nach dem SGB XIV vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beim Landkreis Ludwigsburg im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres. Berechnet wird dieser Anteil des Hohenlohekreises auf Grundlage der Anzahl laufender, nicht archivierter Vorgänge (= Fallzahl) des Kalenderjahres zum Stichtag 31.12. im Zuständigkeitsbereich des Hohenlohekreises im Verhältnis zur Gesamtzahl der laufenden Fälle desselben Kalenderjahres zum Stichtag 31.12. nach dem SGB XIV, die durch den Landkreis Ludwigsburg bearbeitet werden.
3. Die Festlegung und Veränderung des erforderlichen Personalbedarfs erfolgen einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien.
4. Kosten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB XIV zu erstatten sind, wie z. B. für ärztliche Befunde und Gutachten, sind nicht im Gemeinkostenzuschlag nach Ziffer 1 enthalten. Diese Kosten erstattet der Hohenlohekreis in tatsächlich angefallener Höhe jährlich an den Landkreis Ludwigsburg.
5. Ein Kostenersatz für die Aufgabenwahrnehmung aus § 1 Ziff. 4 dieser Vereinbarung erfolgt für die Aufwendungen, welche aus der Beauftragung Dritter zur Erstellung von medizinischen Gutachten entstanden sind. Die internen Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der versorgungsärztlichen Aufgaben nach SGB

IX und SGB XIV sind durch die Übertragung der Stellenanteile vom Hohenlohekreis auf den Landkreis Ludwigsburg abgegolten.

§ 4 Abrechnungszeitpunkt und Abschlusszahlung

1. Abrechnungszeitraum für die Kosten nach § 3 ist jeweils das Kalenderjahr.
2. Der Landkreis Ludwigsburg stellt dem Hohenlohekreis den nach § 3 ermittelten Kostenersatz jährlich bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres in Rechnung.
3. Der Kostenersatz ist zum 01.07. eines jeden Jahres für das Vorjahr vom Hohenlohekreis zu leisten.

§ 5 Abschlagszahlung

1. Der Landkreis Ludwigsburg stellt dem Hohenlohekreis jeweils bis spätestens zum 31.05. eines Jahres eine Abschlagszahlung auf den Kostenersatz für das laufende Jahr in Rechnung.
2. Der Abschlag für das laufende Jahr entspricht dem nach § 3 berechneten Kostenersatz für das Vorjahr mit der Ausnahme, dass für seine Berechnung die tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XIV vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beim Landkreis Ludwigsburg im Mai des laufenden Jahres herangezogen werden.
3. Der Abschlag ist bis zum 01.07. des laufenden Jahres vom Hohenlohekreis zu leisten.
4. Ergab sich aus der Endabrechnung für das Vorjahr nach § 4 im Verhältnis zur Abschlagszahlung für eben dieses Vorjahr eine Überzahlung oder ein Fehlbetrag, so wird diese/r mit der Abschlagszahlung für das laufende Jahr verrechnet.

§ 6 Zusammenarbeit

1. Die Vereinbarungspartner benennen jeweils verantwortliche Ansprechpersonen für die Zusammenarbeit und verpflichten sich zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit.
2. Die Vereinbarungspartner führen mindestens einmal jährlich ein Gespräch über die Übertragung der Aufgaben und die konkrete Zusammenarbeit, insbesondere zu folgenden Themen:

- Festlegung und Änderung des erforderlichen Personalbedarfs
 - Zusammenarbeit und Umsetzung der Aufgaben im Bereich des versorgungsärztlichen Dienstes und der medizinischen Sachaufklärung
 - Absprachen zur Umsetzung der Kostenabrechnung
 - Amtshilfe durch das Teilhabemanagement des Hohenlohekreises bei der Teilhabeplanung in Fällen mit Leistungen nach Kap. 6 des SGB XIV in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IX (Teilhabeleistungen)
 - Schnittstellen zu anderen Bereichen des Landratsamtes Hohenlohekreis.
3. Der Landkreis Ludwigsburg räumt dem Hohenlohekreis im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung ein umfassendes Prüfrecht hinsichtlich der Kostenerstattung ein. Der Landkreis Ludwigsburg hat die hierfür maßgeblichen Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Datenschutz

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X sowie den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Verpflichtung gilt auch nach Vereinbarungsende.

§ 8 Wirksamkeit und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt unbefristet.
3. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Partei zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 9 Schriftform

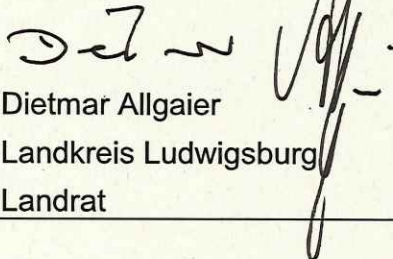
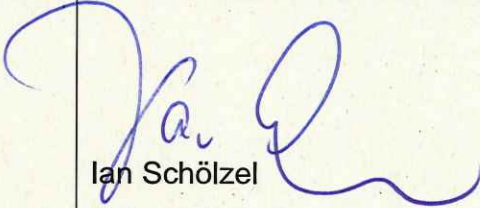
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder infolge Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung nach Abschluss der

Vereinbarung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Ludwigsburg, den <i>30. 10. 2024</i>	Künzelsau, den <i>14. NOV. 2024</i>
 Dietmar Allgaier Landkreis Ludwigsburg Landrat	 Jan Schölzel Hohenlohekreis Landrat